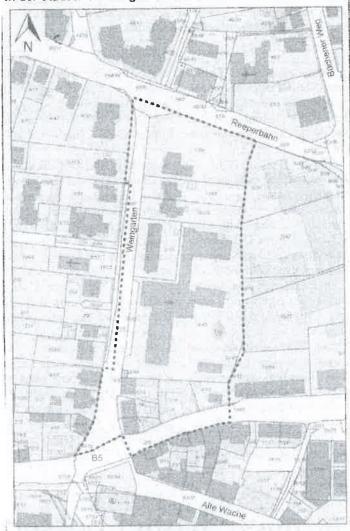
Lauenburgische Landeszeitung

vom:

13.10.2023

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 106 "Schule im Weingarten" für das Gebiet Weingarten mit nördlich und südlich angrenzenden Flächen bis Reeperbahn und Berliner Straße in der Stadt Lauenburg/Elbe



Bebauungsplan Nr. 106 "Schule im Weingerten" der Stadt Lauenburg/Elbe — — — Plangrenze

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 11.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 106. Schule im Weingarten der Stadt Lauenburg/Eibe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt-gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Folgetag dieser Bekanntmachung in Kraft

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begrundung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amt für Stadtentwicklung und Ordnung, Amtsplatz 5, Erdgeschoss, Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8 00-12 00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse https://www.lauenburg.de/. Rubrik Bauleitplanverfahren eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begrunden soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die finstgemäße Gellendmachung etwaiger Entschadigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist

Der Flächennutzungsplan wird gemaß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Lauenburg/Elbe, den 13.10.2023

Stadt Lauenburg/Elbe Brackmann - Bürgermeister Für die Richtigkeit: Stadt Lauenburg/Elbe Der Bürgermeister Stadtentwicklung und Ordnung Im Auftrag

7 Adolf